## **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken** 

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton Oldenburg, 1860

1. Kaje- und Hafengeld. Regierungsbekanntmachung vom 14. August 1838 und 17. December 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

mittelt. für einen Kahn oder Dielenschiff Dies isch
a) von 2 bis 5 Rockenlasten 1 1 1 3 fo
odlob) von 5 bis 10 Rockenlasten . 19. 11. 11. 2 1, 6 1,
c) darüber
2. 2. für ein Seeschiff baut oblom sfiich I. C.
a) bis 30 Rockenlasten de la la de la 7 1, 6 1,
b) über 30 Rockenlasten
3. Die Kahnschiffer, welche ihren regelmäßigen Verkehr
zu Burhaversiel haben, können sich von der jedesmaligen
Zahlung dieser Anweisegebühr befreien, wenn sie für das
laufende Kalenderjahr im Voraus eine Gebühr von
für einen Kahn oder Dielenschiff
von 2 bis 5 Rockenlasten — 15 ge
von 5 bis 10 Rockenlasten do. 3
über 10 Rockenlasten
entrichten interne in beiten dellenschäus vonung sonu
Tuffer dem rönglebegel die eine beiten Rajes und
were resolved to the contract of the contract

## XIV. Fedderwarderfiel.

1. Kaje- und Hafengeld.

## Regierungsbekanntmachung vom 14. August 1838 und 17. December 1857.

- §. 1. Schiffer, welche im Hafen zum Fedderwardersiel an die Kaje anlegen, und dort Güter ein= oder ausladen, bezahlen für jede Last Güter, welche von ihnen dort einge= laden oder ausgeladen wird:
  - 1. für Getreide à Last 2 gf 6 fw,
- 2. für Steine, Reith, Steinkohlen, Holzkohlen, Holz, Heu, Stroh u. dergl. à Last 1 1/2,
- 3. für sonstige Kaufmannsgüter aller Art à Last 7 4°

Bei den Sätzen sub 1. und 2. wird jede Quantität unter einer Last für eine volle Last; bei dem Satze sub 3. ein Quantum unter einer halben Last nur für eine halbe Last gerechnet.

- §. 2. Schiffe, welche dort Gegenstände ein= oder aus= laden, für welche dieses Kajegeld entrichtet wird, haben das Recht dort eine volle Woche zu bleiben, ohne zur Bezahlung eines Hafengeldes verpflichtet zu sein.
- §. 3. Nach Ablauf dieser vollen Woche bezahlen diese Schiffe, so wie alle andere dort einlausende Schiffe, von welchen kein Kajegeld entrichtet ist, beide jedoch nur wenn sie über drei Rockenlasten groß sind, an Hasengeld für jede Rockenlast:

§. 5. Außer dem vorstehend angeordneten Kaje= und Hafengeld wird das Bakengeld für das Bakenstechen im Fedderwarder Außentief nach den darüber bestehenden Vorsschriften nach wie vor bezahlt.

(Man f. nachstehende Taxe deffelben.)

Dagegen wird alles dasjenige was von den, den Fedders wardersiel besuchenden Schiffen bisher an Amtssporteln für die Erlaubniß dort anzulegen, unter dem Namen von Hafens und Anlegegeld, an Ankergeld, für die Sieljuraten für die Anweisung des Liegeplates, Hebung und Ablieferung der Gelder und für jedesmalige Taxation der Größe des Schiffs gefordert wurde, von allen Schiffen, welche das hier angeprodete Kajes oder Hafengeld bezahlen, nicht weiter entstichtet.

§. 6. Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Hafengelder und sonstigen Schiffsabgaben kein Reciprocitäts=Ver=

trag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kajeund Hafengelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 7. Die Schiffe, deren Eigenthümer in der Fedder= warder Sielacht wohnen, sind, wenn sie ihre Schiffe in den Fedderwarder Hafen in's Winterlager legen, von Bezahlung des Hafengeldes frei.

(Spätere Verfügung). Die Fahrten der Fedderwarder Schiffer von Fedderwarden nach Bremerhafen oder anderen, nicht entfernteren Dertern, werden angesehen, als wenn die Schiffe den Hafen nicht verlassen hätten.

§. 8. Der Oberlootse zum Fedderwardersiel ist bis weiter mit der Erhebung der Kaje= und Hafengelder, so wie mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenpolizei unter Aufsicht und Controlle des Amtes Burhave beauftragt, und haben demnach alle Beikommende seine deskälligen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Demfelben ist hiefür von jedem Schiffe, von welchem Kaje= und Hafengeld bezahlt wird, besonders zu entrichten:

für ein Schiff von 30 Last und darüber 15 % — sw für ein Schiff unter 30 Last . . . 10 " — " (Spätere Verfügung:) für ein Schiff von 8 bis 15 Last . 7 " 6 " für ein Schiff von 3 bis 8 Last . 5 " — "

## 2. Batengelb.

Für f	rem	de E	öchiff	e:			HQ.						
von	5	bis	10 5	Baft		750			1	1	90	8	fino
	200	"									"	4	"
		"											
"	30	Last	und	da	rüb	er				7	"	6	"